Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700 Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von Theodor von Moerner, Berlin 1867

Assistenz-Alliance zu Cöln an der Spree vom 21.06. / 01.07.1674

Assistenz-Alliance zwischen dem Kaiser Leopold I., dem Könige Carl II. von Spanien, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den General-Staaten gegen Frankreich (resp. Subsidien-Vertrag: Die Originale sind mit dem Kaiser in lateinisch; mit den General-Staaten in holländisch resp. deutscher Sprache abgefasst. Der von den etc. Unterhändlern vollzogene Original-Recess des Tractats mit dem Kaiser führt noch das zweite Datum Hagae Comitum viges. Julii).

Unterhändler:

Brandenburgisch: Otto Freiherr v. Schwerin; Lorenz Christoph v. Somnitz; Werner Wilhelm Blaspeil

General-Staaten: Isaac Pauw v. Achthienhoven (Vollmacht in den Hage 22. Februar 1674)

Kaiserlich und Spanisch: Johann B. De Goes und D. Man. Franco de Lira

Ratificationen:

des Kaisers, d.d. in civ. nra. Viennae die viges am 21. September 1674

(eine spanische Ratification erfolgte nicht)

Diesseits: in civ. nra. Magdeburg, den 14./24. August 1674 General-Staaten: In's Gravenhage, den 21. August 1674

- 1. Hauptzweck: Förderung des Universal-Friedens (dessen Hoffnung durch die zerschlagenen Verhandlungen zu Cöln und den wachsenden Krieg fast benommen) und deshalb wirkliche gemeinsame Kriegs-Action offen und defensive gegen den gemeinsamen Feind und die Förderer von dessen Intensionen.
- 2. Der Kurfürst stellt 16'000 Mann (5'000 Reiter, 10'000 Mann zu Fuss, 1'000 Dragoner (3 Dragoner = 2 Reiter und 1 Fussknecht), welche à dato Tractats und nachdem Kurfürst die Gelder ad 3 empfangen, sofort in Action treten.
- 3. Der Kurfürst erhält bei Unterschrift des Tractats 200'000 Thaler, halb von Spanien, halb von den General-Staaten.
- 4. Den Unterhalt dieser Armee zahlen zur Hälfte Spanien und die General-Staaten, zur andern Hälfte der Kurfürst: (Cavallerie 10 Regimenter à 500 Mann und 6 Compagnien; Infanterie 10 Regimenter à 1'000 Mann und 10 Compagnien; Die 1'000 Dragoner in Einem Regiment zu 10 Compagnien; Das Regiment Cavallerie mit primaplan der Compagnien zu 4'767 Thalern und 30 Stüber holländisch; Das Regiment Infanterie mit primaplan der Compagnien zu 4'104 Thalern und 4 Stüber holländisch; und auf jeden Regimentsstab 210 Thaler monatlich). Der Kurfürst braucht jetzt stärkere Regimenter drum nicht zu verringern, sondern kann sie zur Armee bringen, wie sie sind.
- 5. Item zahlen Spanien und die General-Staaten für General-Stab, Artillerie und diversa 1/3 weniger als nach Art. 6 des Tractats vom 06. Mai 1672.
- 6. Der Kurfürst darf nach Gutbefinden und Kriegsraison die Regimenter und Compagnien verstärken, aber nicht schwächen, sondern soll das Corps immer effectiv aus 16'000 Combattanten und den Officieren etc. wie bei der Errichtung bestehen.
- 7. Artillerie und Zubehör stellt der Kurfürst auf seine Kosten, proportionierlich einer Armee von 16'000 ein Fünftel weniger als nach dem Tractat von 1672.
- 8. Verpflegung und Subsidien beginnen à dato der Unterschrift des Tractats und folgen dann von Monat zu Monat wogegen der Kurfürst am Tage der Unterschrift an Spanien und die General-Staaten die von den Officieren selbst unterschriebenen Musterrollen der ganzen Armee überreicht. 4 Wochen darauf wird selbe gemustert und vor dieser Musterung keine weitere Zahlung geleistet, auch befundener Defect an der nächstfolgenden Zahlung in Rechnung gebracht.
- 9. Spanien und die General-Staaten dürfen jederzeit die Armee durch ihre Commissarien, neben denen des Kurfürsten, mustern und Defecte nach Befund an den Subsidien in Abzug bringen lassen.
- 10. Die etc. Zahlung erfolgt promt Anfangs jedes Monats zu Amsterdam an kurfürstlichen Committierten, welcher dann weiter die Particular-Zahlung (Teil-Zahlung) besorgt (Münzart nach Belieben, nur keine Zahlung in banco).

- 11. Wenn der Friede geschlossen ist, wird ausser dem laufenden Monat noch Ein Monat an den Kurfürsten gezahlt (sonst nichts weiter)
- 12. Der Kurfürst lässt von seinen vorhandenen Truppen, was möglich, nach seinen westphälischen Landen marschieren, wohin auch nach erfolgter Unterschrift die ganze übrige Armee nebst Artillerie gehen soll.
- 13. Die Armee leistet auch dem Könige von Spanien und den General-Staaten den Eid und bleibt daran gebunden, so lange sie auf deren Gebiet; verspricht auch dem Kaiser, dem Könige von Spanien und den General-Staaten zu leisten, was ehrlichen Soldaten geziemt. Jurisdiction und Disciplin verbleiben den brandenburgischen Officieren.
- 14. Der Kaiser, Spanien und die General-Staaten verpflichten sich dem Kurfürsten zum Beistand bis zu voller Satisfaction, wenn er während dieses Krieges von wem in seinen Staaten angegriffen würde.
- 15. Im Fall der Conjunction (*Vereinigung*) in des Kurfürsten Landen, leisten ebenso die kaiserlichen, spanischen und generalstaatischen Officiere und Soldaten dem Kurfürsten den Eid doch verbleiben auch ihnen Jurisdiction und Disciplin.
- 16. Das Ober-Commando bleibt dem Kurfürsten, der es, wenn nicht verhindert, selbst führt und für den Gehorsam der Truppe einsteht.
- 17. Eventuell vom Kurfürsten bestellter General reserviert sich über Haltung der Tractats-Bestimmungen gegen den Kaiser, Spanien und die General-Staaten.
- 18. Der Kurfürst verpflichtet sich zu agieren, wie es den Alliierten per majora dünken wird Gleiches gilt von allen Hauptactionen und deren Ausführung durch conjungierte (vereinigte) Truppen.
- 19. Das Ober-Commando verbleibt dem Kurfürsten in Person auch auf der Alliierten Gebiet; ist der Kurfürst nicht selbst anwesend, so wird Näheres deshalb verabredet.
- 20. Dem Feinde abgenommene Plätze der resp. Alliierten werden durch deren resp. Truppen (spanische, generalstaatische oder brandenburgische) besetzt. Wird dem Feind ein Platz ausserhalb des Reichs abgenommen, so vergleicht man sich wegen der Besatzung: Befund an Gefangenen, Munition, Geschütz etc. wird getheilt; d.h. zur Hälfte an Spanien und General-Staaten, zur andern Hälfte an Brandenburg.
- 21. Eben solche Theilung findet eventuell auch nach Schlachten und Gefechten statt.
- 22. Gefangene von Condition verbleiben dem, der sie macht; doch findet Austausch statt und wird dabei nach Inhalt bestehender Cartels verfahren.
- 23. Bei Abnahme der Armee durch Krankheit und Actionen bis zu 2'000 und mehr tragen Spanien und General-Staaten ihr verhältnismässig Theil zu der Recrutierung bei.
- 24. Nach Unterzeichung des Tractats und erfolgter erster Zahlung dürfen Contrahenten keinen Stillstand anders als gemeinsam schliessen;
 -und würden des Kurfürsten clevische und andere Lande ob dieser Alliance mehr ruiniert, so soll bei künftigem Frieden auf betreffenden Schadenersatz vor Allem hingestrebt werden;item, Unterhandlungen behufs Friedens oder Stillstands auf Zeit dürfen anders nicht, als unter aller Contrahenten Theilnahme erfolgen;
 -item, mit wechselseitiger Communication über den Fortgang und Erstrebung allerseits gleicher Rechte, Immunitäten etc. (man hätte sich denn bezüglich des letztern anders unter sich verglichen), auch sollen die Feindseligkeiten gegen Alle möglichst gleichzeitig aufhören.
- 25. Verpflichtung sämtlicher Truppenführer zu Ordnung und Justiz.
- 26. Der Kurfürst darf in ihm gehörenden staatischen Garnisonsorten ein Magazin anlegen und sollen General-Staaten Munition und Lebensmittel ihm um den Selbstkostenpreis überlassen, wenn sie deren nicht selbst bedürfen.
- 27. In Betrachtnahme weiterer Mittel zur Erhaltung und Herstellung des Friedens namentlich wollen der Kaiser, Spanien und die General-Staaten den Tractat mit den Braunschweigischen Herzögen beschleunigen, ohne dass diese jedoch conditio sine qua non (notwendige Bedingung) wäre.
- 28. Feindliche Lande sollen möglichst beschatzt und der etc. Reinertrag zum Besten der Contrahenten verwendet werden.
- 29. Die Contrahenten beginnen während dieses Krieges keinen gegen einen derer, die zu ihrer Partei getreten.
- 30. All diese Puncte sollen unverbrüchlich gehalten werden etc. etc.

Ratificationen längstens innert 2 Monaten à dato.

(Gedruckt in den Acten et mémoires de la paix de Nimégue in lateinisch und französisch; sowie Lünig in lateinisch, Dumont lateinisch und Puffendorf)